

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 208 - Kinder, Jugend und Familie
	Bearbeiter/in	Peter Krieg
	Telefon (0202)	563 2617
	Fax (0202)	563 8137
	E-Mail	Hans-Peter.Krieg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.10.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0894/10 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
04.11.2010 Jugendhilfeausschuss		Entscheidung
Wahl der Bezirksjugendräte/ Wahlordnung für einen gesamtstädtischen Jugendrat		

Grund der Vorlage

Nach Verlängerung des Abgabetermins für die Kandidatur, hatte sich keine ausreichende Anzahl Kandidaten/innen gemeldet um eine bezirkliche Wahl durchführen zu können. Zur Durchführung der Wahl eines gesamtstädtischen Jugendrates muss die bestehende Wahlordnung geändert werden.

Beschlussvorschlag

1. Der veränderten Wahl 2011/2012 und der neuen Wahlordnung für den gesamtstädtischen Jugendrat wird zugestimmt.
2. Die Wahl eines gesamtstädtischen Jugendrates wird versuchsweise für die kommende Wahlperiode durchgeführt. Es soll nach Auswertung der Erfahrungen mit dieser Partizipationsform erneut entschieden werden, ob wieder Bezirksjugendräte gewählt werden sollten. Ein erster Erfahrungsbericht wird dem Jugendhilfeausschuss unmittelbar nach den Sommerferien 2011 vorgelegt.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Für die Wahl zu den Bezirksjugendräten 2011/2012 wurden im September 17.600 Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren durch ein Schreiben des Oberbürgermeisters über die anstehenden Wahlen informiert und aufgefordert, für die Wahl zum Bezirksjugendrat zu

kandidieren. Dem Schreiben lag der Kandidatenbrief bei, den die Jugendlichen ausfüllen und unfrankiert bis zum 8. Oktober 2010 an den Fachbereich Jugend & Freizeit senden konnten.

Alle weiterführenden und Berufsbildenden Schulen waren unmittelbar nach den Schulferien mit Informationsmaterial versorgt worden. Mitarbeiter/innen des Fachbereichs besuchten die Schulen, führten dort Informationsveranstaltungen mit den amtierenden BJR durch oder informierten in den Schulpausen in vielen Schulen. Leider waren dennoch zum Abgabetermin so wenige Rückläufe eingegangen, dass dieser auf den 25.10.10 verlängert wurde.

Nach Verlängerung des Abgabetermins bis zum 25.10. hätten mindestens 65 Kandidaten/innen vorhanden sein müssen, um eine bezirkliche Wahl durchführen zu können (mit einer Sitzverteilung wie 2008 insgesamt, 49 Mitglieder für 9 Bezirke). Leider waren es bis zum 25.10.10 nur 55 Bewerber. Zwei haben ihre Kandidatur zurückgezogen, so dass jetzt 53 Kandidaten/innen zur Wahl stehen.

Um auch weiterhin Jugendlichen in Wuppertal die Möglichkeit der Partizipation am politischen Entscheidungsprozessen zu bieten, soll aus den vorliegenden Bewerbungen ein gesamtstädtischer Jugendrat mit 25 Mitgliedern gewählt werden. Die Bewerber wurden informiert und haben eine Einverständniserklärung erhalten, die sie unterschreiben müssen, wenn sie auch für einen Jugendrat kandidieren wollen.

Die Wahl wird wie geplant vom 15. - 18. November 2010 durchgeführt. Am Samstag, dem 30.10., haben sich die Kandidaten/innen in dem Café Alte Feuerwache vorgestellt.

Bei einem Wochenendseminar im Dezember soll der gewählte Jugendrat darüber diskutieren, wie und mit welchen Schwerpunkten und in welcher Aufteilung sie arbeiten möchten. Dabei soll auch überlegt werden, wie eine bezirkliche Arbeit fortgesetzt werden kann und auch möglichst in den meisten Bezirken weiterhin an den BV-Sitzungen teilgenommen werden kann.

Anlage

Wahlordnung zur Wahl eines gesamtstädtischen Jugendrates 2011/2012

Bei den Wahlen zum Jugendrat der Stadt Wuppertal handelt es sich um freie, gleiche, unabhängige, direkte und geheime Wahlen.

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Die Wahl findet in allen weiterführenden und Berufsbildenden Schulen Wuppertal statt.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Fachbereich Jugend & Freizeit und den derzeit amtierenden Jugendräten.

§ 2 Wahlperiode

Die Jugendräte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Jugendrat sich konstituiert. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des zweiten Jahres.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- der Fachbereich Jugend & Freizeit des Ressorts Kinder, Jugend und Familie der Stadt Wuppertal,
- der Wahlausschuss,
- die Wahlvorstände in den weiterführenden Schulen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:
 - einem/einer vom Jugendhilfeausschuss benannten Vertreter/in,
 - einem Jugendrat (gewählt durch den Jugendrat aus dem Kreis der Jugendräte, die nicht mehr zur Wahl stehen)
 - dem/der Vorsitzenden der Trägerkonferenz der Offenen Jugendarbeit,
 - einem/einer Vertreter/in des Jugendrings,
 - einem/einer Mitarbeiter/in des Fachbereichs Jugend & Freizeit.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende.

- (2) Bei Stimmgleichheit im Wahlbezirk entscheidet der Wahlausschuss durch ein Losverfahren. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

§ 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen aus Wuppertal, die zum Stich-tag am 1. November des Wahljahres

- mindestens 14 Jahre alt und noch keine 19 Jahre alt sind,
- seit mindestens drei Monaten in Wuppertal wohnen.

§ 6 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 7 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung findet an mehreren Tagen innerhalb einer Woche statt.
- (2) Gewählt wird in allen weiterführenden und Berufsbildenden Schulen Wuppertals. Für Schülerinnen und Schüler, die keine Wuppertaler Schule besuchen, werden zentrale Wahl-orte eingerichtet.

§ 8 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung

- (1) Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte auftreten, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat, die schriftliche Einverständniserklärung eines ge-setzlichen Vertreters sowie 3 Unterstützungsunter-schrif-ten von Wahlberechtigten nachweisen kann. Die Unterstüt-zer/innen müssen Vorname, Familienname, Anschrift und Ge-burtsdatum angeben.
- (2) Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst und in Form eines Kandidatenbriefes ein-gereicht werden. Die Kandidatenbriefe sind bis zum jewei-ligen Stichtag des Wahljahres, im Fachbereich Jugend & Freizeit einzureichen.
- (3) Der/die Kandidat/in muss einen Kandidatenbrief ausfüllen. Dieser soll mit einem aktuellen Foto versehen werden und muss Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Schule, Hobbys, aktuelle Anschrift sowie die Unterschrift eines Er-ziehungsberechtigten enthalten. Des Weiteren muss er/sie angeben, warum er/sie sich als Kandidat/Kandidatin auf-stellen lässt, für welchen Stadtbezirk er/sie kandidiert und fünf Unterstützungsunter-schriften aufweisen.
- (4) Der Fachbereich Jugend & Freizeit prüft als Wahlbehörde die Kandidatenbriefe.
- (5) Eine Kandidatur ist ungültig
 - wenn der Vordruck-Kandidatenbrief verspätet eingegan-gen ist,
 - wenn sie auf einem anderen als dem von der Wahllei-tung überlassenen Vordruck-Kandidatenbrief einge-reicht wird
 - wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten des/ der Kandidaten/in fehlt,
 - wenn die vorgeschriebenen 3 Unterstützungsunter-schriften fehlen,
 - wenn der/die Bewerber/in nicht wählbar ist.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Die Kandidaten/innen werden mit Vornamen, Familiennamen und Alter in den Stimmzettel aufgenommen. Es wird ein Stimmzettel erstellt, auf dem alle Kandidaten/innen aufgelistet sind.
- (2) Es wird in allen weiterführenden und Berufsbildenden Schulen der Stadt Wuppertal gewählt. In jeder weiterführenden und Berufsbildenden Schule wird ein Wahllokal eingerichtet. In den Wahllokalen liegen Wählerverzeichnisse der wahlberechtigten Schüler/innen aus. Plakate mit den Kandidatinnen und Kandidaten für werden mit Bild, Namen und Altersangabe in den Schulen und den Wahllokalen ausgehängt.
- (3) Die Wahl wird ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt.
- (4) Jede/r Wähler/in hat eine Stimme. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr als ein/e Kandidat/in angekreuzt ist. Zur Teilnahme an der Wahl reicht der Nachweis aus dem Wählerverzeichnis. Auf Verlangen hat der/die Wahlberechtigte sich gegenüber dem Wahlvorstand mit dem Schüler- oder Personalausweis auszuweisen.
- (5) Der Wahlvorstand in den Schulen besteht aus einem Vertreter des Fachbereichs Jugend & Freizeit, einem/r Lehrer/in und einem Schülervertreter oder einem Jugendrat, der nicht mehr zur Wahl steht. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Am letzten Wahltag, nach Abschluss der Wahl, zählt er die Stimmen aus und erstellt eine Wahlniederschrift.
- (6) Für den Jugendrat werden insgesamt 25 Mitglieder gewählt.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Die Wahlbehörde stellt nach vorangegangener Prüfung aller Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlausschuss unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis fest.
- (2) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind gewählt in der Reihenfolge der am meisten für sie abgegebenen Stimmen (Höchststimmverfahren). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Losverfahren.
- (3) Das Wahlergebnis wird am Samstag der Wahlwoche bei einer Wahlparty bekannt gegeben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Jugendrates vorzeitig aus, rückt der/die Kandidat/in mit der nächst höheren Stimmenanzahl nach.

§ 11 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Wahlausschuss über den Einspruch und die Gültigkeit der Wahl.
- (2) Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlbehörde erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.

§ 12 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung aller Wahlvorgänger erfolgt öffentlich durch die Medien und durch Aushang in den weiterführenden und Berufsbildenden Schulen.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung zur Durchführung der Wahl eines gesamt-städtischen Jugendrates tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in Kraft.